

AMTSBLATT

für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten

Öffentliche Bekanntmachungen

16. Jg./Nr. 3 - Velten, 25.05.07

Inhaltsverzeichnis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 29. Tagung der SVV S. 2

Friedhofssatzung der Stadt Velten S. 2

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Velten S. 12

Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin - Untere Forstbehörde - Auslegungsverfahren zur Ausweisung von forstwirtschaftlichen Wegen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der Bekämpfung dienen sowie der Anlage und Unterhaltung von Löschwasserentnahmestellen, Waldbrandwundstreifen und den dazugehörigen Waldbrandschutzstreifen S. 14

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Vorstand des Seniorenbeirates gewählt S. 15

Pachtgrundstücke in Velten S. 15

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Gastfamilien werden gesucht S. 16

Projekt der Lokalen Agenda 21 Landkreis Oberhavel Wettbewerb „Klimaschutz durch Öko-Effizienz 2007“ S. 16



**29. Tagung
der Stadtverordneten-
versammlung
der Stadt Velten
am 10. Mai 2007**

Öffentliche Tagung

Beschluss Nr. 2007/030

Einreicher: Stadtverwaltung

Anhörung der Bürger zur Vereinbarung über die Neuzuordnung von Gebieten der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten entscheidet rückwirkend, entsprechend des § 6 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AnhV (Anhörungsverordnung), den Anhörungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vereinbarung über die Neuzuordnung von Gebieten der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Velten, in Form einer Versammlung zu geben.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 2006/009A

Einreicher: Stadtverwaltung

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Velten

Der anliegenden Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Velten (Stand 03.05.2007) wird zugestimmt.

(Abdruck der Anlage siehe Seite 2)

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 2; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 2006/010A

Einreicher: Stadtverwaltung

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Velten

Der anliegenden Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Velten wird zugestimmt.

Anlagen

Anlage 1 - Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Velten (Stand 03.05.2007)

Anlage 2 - Kostenübersicht

Anlage 3 - Betriebsabrechnungsbogen

Anlage 4 - Kalkulation

Anlage 5 - Kostenvergleich

(Abdruck der Satzung siehe Seite 12)

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 2; Enthaltungen: 1

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Nichtöffentliche Tagung

Beschluss Nr. 2007/022

Einreicher: Stadtverwaltung

Aufhebung des Beschlusses 2003/135

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Öffentliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung der Stadt Velten

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg.) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210) i.V. mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 S.226) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung vom 10.05.2007 nachfolgende Friedhofssatzung beschlossen.

Gliederung

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Bestattungsvorbereitungen
- § 9 Bestattungen
- § 10 Trauerfeier
- § 11 Säрге, Urnen
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Ruhezeiten
- § 14 Nutzungsrecht
- § 15 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 16 Allgemeines
- § 17 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 18 Reihengrabstätten - Pflege durch die Stadt
- § 19 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- § 20 Urnenwahlgrabstätten
- § 21 Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenstelle)
- § 22 Ehrengrabstätten
- § 23 Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
- § 24 Erbbegräbnisstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 25 Allgemeine Grundsätze

VI. Grabmale und Grabeinfassungen

- § 26 Gestaltung der Grabmale
- § 27 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen sowie Grabeinfassungen
- § 28 Aufstellen von Grabmalen
- § 29 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 30 Entfernen von Grabmalen und Grabausstattungen

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 31 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 32 Vernachlässigte Grabstätten

VIII. Schlussvorschriften

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Velten gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Velten. Sie werden als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Velten waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, in Velten verstorben sind oder tot aufgefundene Personen ohne Wohnsitz bzw. mit unbekanntem Wohnsitz.
 - d) Bestattungen anderer Personen können auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund zugelassen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen bei Verstorbenen, die in Velten gelebt, den letzten Lebensabschnitt aber in Heimen außerhalb der Stadt zugebracht haben sowie in dem Fall, dass ein Einwohner der Stadt Velten Angehöriger, die nicht Einwohner der Stadt Velten waren, in Velten zu bestatten wünscht.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Die Schließung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Der geschlossene Friedhof oder Friedhofsteil darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung ist ortsüblich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Haupteingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten dürfen die Friedhöfe nur mit Erlaubnis der Stadt Velten betreten werden.
- (2) Die Stadt Velten kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - b) Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
 - c) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen einschl. Fahrräder ohne Sondergenehmigung der Stadt Velten zu befahren Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und Nutzungsfahrzeuge der Stadt Velten und zugelassener Gewerbetreibender ausgenommen,
 - e) Waren aller Art insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Gedenkfeier Arbeiten jeglicher Art auszuführen,
 - g) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - h) Druckschriften zu verteilen,
 - i) Abfall einschließlich Hundekot außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - j) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstätten zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
 - k) der Genuss von Alkohol, zu lärmern und zu spielen,
 - l) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine geführt werden.
- (4) Toten Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der gebührenpflichtigen Erlaubnis der Stadt Velten. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher anzumelden.
- (5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen und in der Feierhalle sind nur im Einvernehmen mit der Stadt Velten zulässig und sind

gebührenpflichtig. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen. Die Benutzung mechanischer Tonträger und Verstärkeranlagen bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Velten.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Velten, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die in persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und ihre Qualifikation nachweisen können.
Die Stadt Velten kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (3) Gewerbetreibende haben bei ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof die Anordnungen der Stadt Velten zu befolgen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 16.00 Uhr ausgeführt werden.
Die Arbeitsstellen sind täglich aufzuräumen und zu reinigen. Ausnahmen hierfür können von der Stadt Velten zugelassen werden. In der Nähe von Bestattungsplätzen sind die Arbeiten für die Dauer der Bestattung einzustellen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und von der Stadt Velten erteilte Auflagen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen bei Vorliegen einer Sondergenehmigung die Wege der Friedhöfe bei Ausführung der Arbeiten mit Fahrzeugen mit höchstens 3,0 t Gesamtgewicht befahren. Es darf nur im Schritt Tempo gefahren werden.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch das Ausstellen einer Berechtigungskarte und ist kostenpflichtig. Diese ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen und alle 2 Jahre zu erneuern.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Velten die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Stadt Velten anzumelden. Vom Bestattungspflichtigen sind bis zum Zeitpunkt der Bestattung eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Ster-

bebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde und ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Bestattung vorzulegen.

Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Stadt Velten setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag bis 14.00 Uhr beginnend statt.

§ 8 Bestattungsvorbereitungen

- (1) Mit der Vorbereitung einer Bestattung können die Angehörigen ein Bestattungsunternehmen beauftragen.
- (2) Die Trägerleistungen für Erd- und Urnenbestattungen werden von den Bestattungsunternehmen übernommen.

§ 9 Bestattungen

- (1) Die Stadt Velten stellt auf dem Friedhof eine Trauerhalle bereit.
- (2) Die Stadt Velten bewahrt Urnen nach der Einäscherung höchstens drei Wochen unentgeltlich auf. Eine darüber hinausgehende Aufbewahrung ist kostenpflichtig. Die Regelung in § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) In jedem Sarg darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über fünf Jahre altem Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Stadt Velten können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahre in einem Sarg bestattet werden.

§ 10 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Laienrednern gehalten werden, die den Ablauf der Trauerfeier in Absprache mit den Angehörigen festlegen.
- (3) Die Stadt Velten kann Mitwirkende und Teilnehmer bei Trauerfeiern ausschließen, wenn deren Beiträge oder Verhalten der Würde des Ortes nicht entsprechen bzw. hierdurch gestört wird.
- (4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während einer festgelegten Zeit sehen. Der Sarg ist spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier zu schließen

- (5) Die Aufbahrung der Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn sie an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben.
- (6) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Velten.
- (7) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Trauerhalle wird durch das Friedhofspersonal vorgenommen. Auf Wunsch des Hinterbliebenen kann in Absprache mit der Stadt Velten eine beauftragte Firma die Dekoration vornehmen. Die Grundausstattung darf hierbei jedoch nicht entfernt werden.
- (8) Das Musikinstrument in der Trauerhalle darf nur von ausgebildeten Musikern gespielt werden.

§ 11 Särge, Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch, im Mittel 0,60 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen (wegen Zuteilung eines entsprechenden Grabes) der Stadt Velten bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittel 0,60 m breit sein.
- (3) Särge dürfen nicht aus schwer verrottbaren Stoffen hergestellt sein. Dies gilt auch für die Innenausstattung der Särge und die Bekleidung der Verstorbenen.
- (4) Die Beisetzung der Urnen in Steinkästen oder nicht innerhalb der Ruhezeit vergänglichen Überurnen ist unzulässig.

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und bei Bedarf die Grabeinfassung vor einer Zweitbestattung auf seine Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Ein Nichtbefolgen dieser Verpflichtung entbindet die Stadt Velten von jeglichen Schadensersatzansprüchen bei eintretenden Schäden, die durch den Grabaushub entstehen sollten.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mind. 50 cm.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch 40 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt für

Erdbestattungen in Reihengräbern	25 Jahre
Erdbestattungen in Wahlgräbern	20 Jahre
Feuerbestattungen	15 Jahre.
- (2) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Velten konserviert werden mussten.
- (3) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 14 Nutzungsrecht

- (1) Bei Wahlgrabstätten kann auf Antrag bei Eintreten eines Bestattungsfalles und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren bei Erdbestattungen und von 20 Jahren bei Urnenbeisetzungen verliehen werden.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt,
 - a) wenn die Nutzungszeit abgelaufen ist,
 - b) wenn das Nutzungsrecht entzogen wird (§ 32 Abs. 3),
 - c) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet.
 Auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Stadt Velten über die Grabstätten anderweitig verfügen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Erdbestattungen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen und gebührenpflichtigen Zustimmung der Stadt Velten. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen aus Reihengräbern und Wahlstellen, außer Urnen, innerhalb der beiden Friedhöfe, sind nicht zulässig.
- (4) Umbettungen von Erdbestattungen werden von Bestattungsunternehmen durchgeführt, wenn eine Zustimmung der Stadt Velten nachgewiesen wird und sonstige Hinderungsgründe nicht vorliegen. Umbettungen von Urnen erfolgen durch das Friedhofspersonal. Die Stadt Velten bestimmt den Zeit-

punkt der Umbettung. In den Fällen des § 14 (3b) können Särge und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten bzw. Urnengemeinschaftsanlagen umgebettet werden.

- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Bei Umbettungen, die auf Veranlassung der Stadt erforderlich werden, trägt die Stadt die Kosten.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Särge und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 16 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Velten. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
 - a) Reihengrabstätte für Erdbestattungen (§ 17),
 - b) Reihengrabstätten Pflege durch die Stadt (§ 18),
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 19),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 20),
 - e) Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenstellen) (§ 21),
 - f) Ehrengrabstätten (§ 22),
 - g) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (§ 23),
 - h) Erbbegräbnisstätten (§ 24)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Die Neueinrichtung von ausgemauerten Grüften und Grabgebäuden ist nicht zugelassen.
- (5) Es besteht die Möglichkeit auf Wiedererwerb von Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, ausgenommen Erbbegräbnisstätten.

§ 17 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst nach Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Ruhezeit wird bei Reihengrabstätten nicht verlängert.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer Reihengrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden, wenn noch 15 Jahre Ruhezeit gewährleistet sind. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen entsprechend § 9 (3) zugelassen werden.

- (3) Es werden eingerichtet: Reihengrabfelder für Verstorbene ab 5. Lebensjahr, Grabstättengröße: 2,10 m Länge; 0,60 m Breite;
- (4) Reihengrabfelder werden nach Ablauf der Ruhezeit durch die Stadt Velten kostenpflichtig abgeräumt. Die Regelung in § 30 bleibt unberührt. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang auf dem Friedhof bekannt gemacht.
- (5) Über die Wiederverwendung/ Wiederbelegung abgelaufener Reihengrabfelder entscheidet die Stadt Velten.

§ 18 Reihengrabstätten – Pflege durch die Stadt

- (1) Reihengrabstätten mit Pflege durch die Stadt werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) In den Reihengrabstätten, die durch die Stadt gepflegt werden, darf nur ein Verstorbener beigelegt werden.
- (3) Die Gesamtfläche besteht aus Rasen, der von der Stadt Velten gepflegt wird. Die Angehörigen haben die Möglichkeit, einen Stein von 400 x 600 mm aufzulegen. Eine Aufhügelung, sowie Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Es ist eine Vase oder eine Blumenschale erlaubt.
- (4) Die Gestaltung und Pflege wird von der Stadt Velten für die gesamte Dauer der Ruhezeit durchgeführt und ist im Voraus zu bezahlen.

§ 19 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen die Stadt Velten im Todesfall ein öffentlich rechtliches Nutzungsrecht im Sinne von § 14 Abs. 1 für die Dauer von 30 Jahren vergeben kann. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber des Nutzungsrechts innerhalb der für eine Bestattung freigegebenen Grabfelder gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

Grabstättengröße, einstellige Grabstätten, für Kinder bis zum 5. Lebensjahr :
1,50 m Länge, 0,60 m Breite;

Grabstättengröße, einstellige Grabstätten, für Verstorbene vom 5. Lebensjahr :
2,60 m Länge, 1,30 m Breite;

Grabstättengröße, doppelte Grabstätten, für Verstorbene vom 5. Lebensjahr :
2,60 m Länge, 2,60 m Breite

- (2) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (3) Bei Ablauf des Nutzungsrechts kann die Stadt Velten auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht verlängern.
- (4) Bei einer Wahlgrabstätte, die mehrere Grabstellen umfasst, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nur für die gesamte Grabstelle möglich.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgendem Personenkreis bzw. auf die in seiner letztwilligen Verfügung genannten Personen seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die gesetzlichen Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Kommen mehrere Personen für eine Nutzungsberechtigung in Frage, so haben diese eine Person von ihnen als einzigen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Kommt keine Einigung innerhalb einer von der Stadt Velten gesetzten Frist zustande, so werden die Erben in der gesetzlichen Reihenfolge als Nutzungsberechtigte eingetragen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist der Stadt Velten zu benennen. Die Stadt Velten ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Nachfolge zu überprüfen.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Anschriftänderungen die Stadt Velten zu benachrichtigen.
- (9) Auf Wahlgrabstätten können Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit gewährleistet ist.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 20 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die im Todesfall im Wege eines öffentlich rechtlichen Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren vergeben werden. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber des Nutzungsrechts innerhalb des Urnengrabfeldes gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Eine Urnengrabstätte für bis zu 4 Urnen hat folgende Maße: 1,30 x 0,70 m.
- (3) Grabsteine sind innerhalb der Fläche aufzustellen.
- (4) Die Ruhezeit der Urnen muss durch die Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte abgedeckt sein.

- (5) Die Regelungen in § 19 Abs. 2 bis 8 gelten entsprechend.

§ 21 Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenstellen)

- (1) Für die anonyme Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit der Urnen (§ 13) Gemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern bereitgestellt. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.
- (2) Über den Termin der Urnenbeisetzung entscheidet die Stadt Velten im Einvernehmen mit den Angehörigen. Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Stadt Velten.
- (3) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche unterirdisch beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen.
- (4) Eine Ausbettung der Urnen ist nicht statthaft.
- (5) Das Niederlegen von Kränzen und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen.
- (6) Die Gestaltung und Pflege wird beim Erwerb der Grabstätten für die Dauer der Ruhezeit im Voraus bezahlt und von der Stadt Velten durchgeführt.

§ 22 Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten auf besonderen Beschluss verliehen.

§ 23 Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Sie werden durch die Stadt Velten gestaltet und unterhalten. Veränderungen dieser Grabstätten durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung ist unzulässig.

§ 24 Erbbegräbnisstätten

Erbbegräbnisstätten sind die Grabstätten, an denen durch die Gemeindeversammlung am 08.12.1911 an Nutzungsberechtigte zur Beisetzung von Särgen bzw. Urnen für 100 Jahre ein Nutzungsrecht verliehen wurde. (siehe Anlage /Lageplan)
Die Erbbegräbnisstätten gehen ab 01.01.2012 in den Besitz der Stadt Velten über, wobei die Ruhezeit der einzelnen Bestatteten berücksichtigt und gewährt wird. Der Anspruch auf weitere Bestattungen der jeweiligen Nutzer der Erbbegräbnisstätten erlischt.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 25 Allgemeine Grundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 26 Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung der Würde des Ortes entsprechen. Verpflichtungen zur Aufstellung von Grabmalen bestehen nicht.
- (2) Grabmale sind bauliche Anlagen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks in ihrer Sicherheit so aufzustellen sind, dass sie dauerhaft und standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Einfassungen von Urnenstätten, Reihengräbern und Wahlstellen sind nur aus Stein: z. B. Kunststein, Terrazzo usw. zulässig. Hecken, sonstige Gehölze oder Zierzäune sind nicht zulässig.
- (4) Aus gestaltungstechnischen und Verkehrssicherheitsgründen ist es erforderlich, dass flächenhafte, stehende Grabmale eine Mindeststärke von 0,12 m haben. Die Breite der Grabsteine sollte einen Abstand zur Grabkante von mindestens 0,15 m haben und darf über die Grabfläche seitlich nicht hinausragen und dadurch Friedhofsbesucher behindern oder gefährden.
- (5) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabschriften sind ausdrücklich untersagt.

§ 27 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen sowie Grabeinfassungen

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann (in der Regel einem Bildhauer oder Steinmetz) oder einem anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind und eine Steuernummer nachweisen können.
- (2) Wer ein Grabmal errichten, verändern oder nach einer Bestattung wieder aufstellen will, braucht dazu die vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Velten. Eine Wiederaufstellung aus anderen Gründen ist der Stadt Velten schriftlich anzuzeigen. Auch für Grabeinfassungen sowie für die Errichtung sonstiger Grabausstattungen bedarf es einer Zustimmung durch die Stadt Velten. Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals und einer Grabeinfassung ist kostenpflichtig.

- (3) Der Grabmalantrag ist vom Auftraggeber über den Steinmetz/Bildhauer bei der Stadt Velten einzureichen. Dem Antrag ist bei neuen Grabmalen eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Fertigung beizufügen. Sie muss das Grabmal mit Schrift, Ornamenten, Angabe des Materials und seiner Bearbeitung eindeutig wiedergeben sowie Aussagen über Fundamentierung (evtl. Sockel) und Farbe der Schrift (Vergoldung) enthalten.

In besonderen Fällen kann die Stadt Velten Zeichnungen im Maßstab 1 : 1, die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Umriss-Schablone auf der Grabstätte verlangen. Ein Exemplar erhält der Antragsteller nach der Bearbeitung zurück.

- (4) Steinmetze/Bildhauer müssen sich über die bestehenden Richtlinien informieren, ehe sie einen Antrag einreichen. Sie sind gehalten, dem Auftraggeber nur Grabmale anzubieten, die diesen Richtlinien entsprechen.
- (5) Die Stadt Velten kann die schriftliche Zustimmung mit Bedingungen oder Auflagen verbinden. Wird eine Bedingung nicht erfüllt, so ist die Zustimmung unwirksam. In besonderen Fällen kann dem Grabmalhersteller auferlegt werden, ein Grabmal abnehmen zu lassen, bevor er es aufstellt.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb eines Jahres aufgestellt wird.

§ 28 Aufstellen von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der benachbarten Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Fluchtlinien für Grabmale sind einzuhalten.
- (2) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne schriftliche Zustimmung davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Stadt Velten Auftraggeber und Ersteller zur Änderung auffordern, sofern das geänderte Grabmal bzw. das geänderte sonstige Grabzubehör auch nachträglich nicht genehmigungsfähig ist. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten der Antragsteller durch die Stadt Velten entfernt werden.

§ 29 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Gräberfelder möglich ist.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und sonstige Grabausstattungen trägt der jeweilige Grabnutzungsberechtigte.

Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist der Grabnutzungsberechtigte haftbar.

- (3) Die Standsicherheit ist einmal jährlich nach der Frostperiode durch Druckprobe zu prüfen. Die Prüfung wird durch das Friedhofspersonal durchgeführt.
- (4) Stellt die Stadt Velten fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie die Nutzungsberechtigten schriftlich auf, den ordnungsgemäßen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist herzustellen. Wenn die Nutzungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nachkommen, wenn Gefahr droht oder wenn die Nutzungsberechtigten nicht ohne weiteres festzustellen sind, kann die Stadt auf Kosten der Nutzungsberechtigten das Grabmal sicher lagern oder geeignete Sicherungsmaßnahmen veranlassen.
Die Nutzungsberechtigten sind davon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ist ihre Anschrift nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte, der dort sechs Wochen zu belassen ist.

§ 30 Entfernen von Grabmalen und Grabausstattungen

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern oder des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Velten von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sowie nach Entziehung des Nutzungsrechtes werden die Grabmale, Grabausstattungen und sonstige bauliche Anlagen durch die Stadt Velten kostenpflichtig entfernt. Die Gebühr für die Beräumung wird beim Erwerb der Grabstätte im voraus bezahlt. Nutzungsberechtigte, die die Beräumung nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten selbst vornehmen wollen, können auf Antrag vom Benutzungszwang befreit werden. In diesen Fällen wird die Gebühr nach der Beräumung der Grabstätte zurückerstattet.
Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts wird öffentlich durch Aushang auf dem Friedhof hingewiesen.
Bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten erfolgt zusätzlich ein schriftlicher Hinweis auf der Grabstätte, dass die Grabstätte nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten beräumt wird, falls der Nutzungsberechtigte keine Verlängerung des Nutzungsrechtes beantragt.
- (3) Die Stadt Velten ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die Grabausstattungen oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Nach Fristablauf von 6 Monaten ist die Stadt Velten berechtigt, diese Gegen-

stände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entsorgen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 31 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 25 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung zur Instandhaltung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Erwerbsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen einschließlich der Hecken außerhalb der Grabstätten sowie die Grabstätten von Opfern von Kriegs- und Gewaltherrschaft in Gemeinschaftsanlagen obliegen ausschließlich der Stadt Velten.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (8) Bodenverbesserungsmittel sind in den Boden einzuarbeiten.
- (9) Gegenstände, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen (Gießkannen und Pflegegeräte), dürfen auf den Grabstellen nicht aufgestellt oder verwahrt werden. Derartige Gegenstände sowie unzulässige Grabeinfassungen, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten sind durch die Stadt Velten von den Grabstätten zu entfernen und für die Dauer von sechs Monaten zur Abholung durch den Eigentümer bereitzuhalten.
- (10) Die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (11) Nicht zugelassen ist das Pflanzen von großen Bäumen und Hecken.

§ 32 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte vernachlässigt, insbesondere nicht ordnungsgemäß hergerichtet, unterhalten oder bepflanzt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Velten die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Velten nach vorheriger schriftlicher Androhung, die mit der Aufforderung nach Satz 1 verbunden werden kann, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten lassen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so genügt für Maßnahmen nach Abs. 1 ein schriftlicher Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Velten das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte entziehen und die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen oder beräumen lassen. Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche des Nutzungsberechtigten werden hierdurch nicht begründet.

VIII. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Ebenso haftet die Stadt nicht für Schäden an Grabsausstattungen beim Öffnen und Schließen von Gräbern. Sie übernimmt keine Obhut- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt Velten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, **wer sich insbesondere**
 1. entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält.

2. entgegen § 5 Abs. 3 verhält.

3. entgegen § 5 Abs. 4 Toten Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt.

4. Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen und in der Feierhalle ohne Zustimmung der Stadt Velten durchführt.

5. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt, außerhalb der festgesetzten Zeiten ohne Zustimmung der Stadt Velten Arbeiten durchführt, durch sie oder ihre Bediensteten verursachte Schäden nicht beseitigt und die Wege ohne Sondergenehmigung mit Fahrzeugen befährt.

6. entgegen § 27 Abs. 2 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder Grabeinfassungen oder sonstige Grabsausstattungen errichtet oder verändert.

7. entgegen § 28 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt.

8. entgegen § 29 Abs. 2 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

9. entgegen § 30 Abs. 2 nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit die Grabmale, Grabsausstattungen und sonstigen Anlagen nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entfernt.

10. entgegen § 31 Abs. 1 entfernten Grabschmuck nicht an den dafür vorgesehenen Plätzen ablegt.

11. entgegen § 32 Abs. 1 Grabstätten vernachlässigt.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetz (OWIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBL I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg.) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung ist der Bürgermeister der Stadt Velten.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß Ordnungswidrigkeitengesetz (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis 500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

§ 37 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Velten vom 01.07.2003 außer Kraft.

Velten, den 15.05.2007

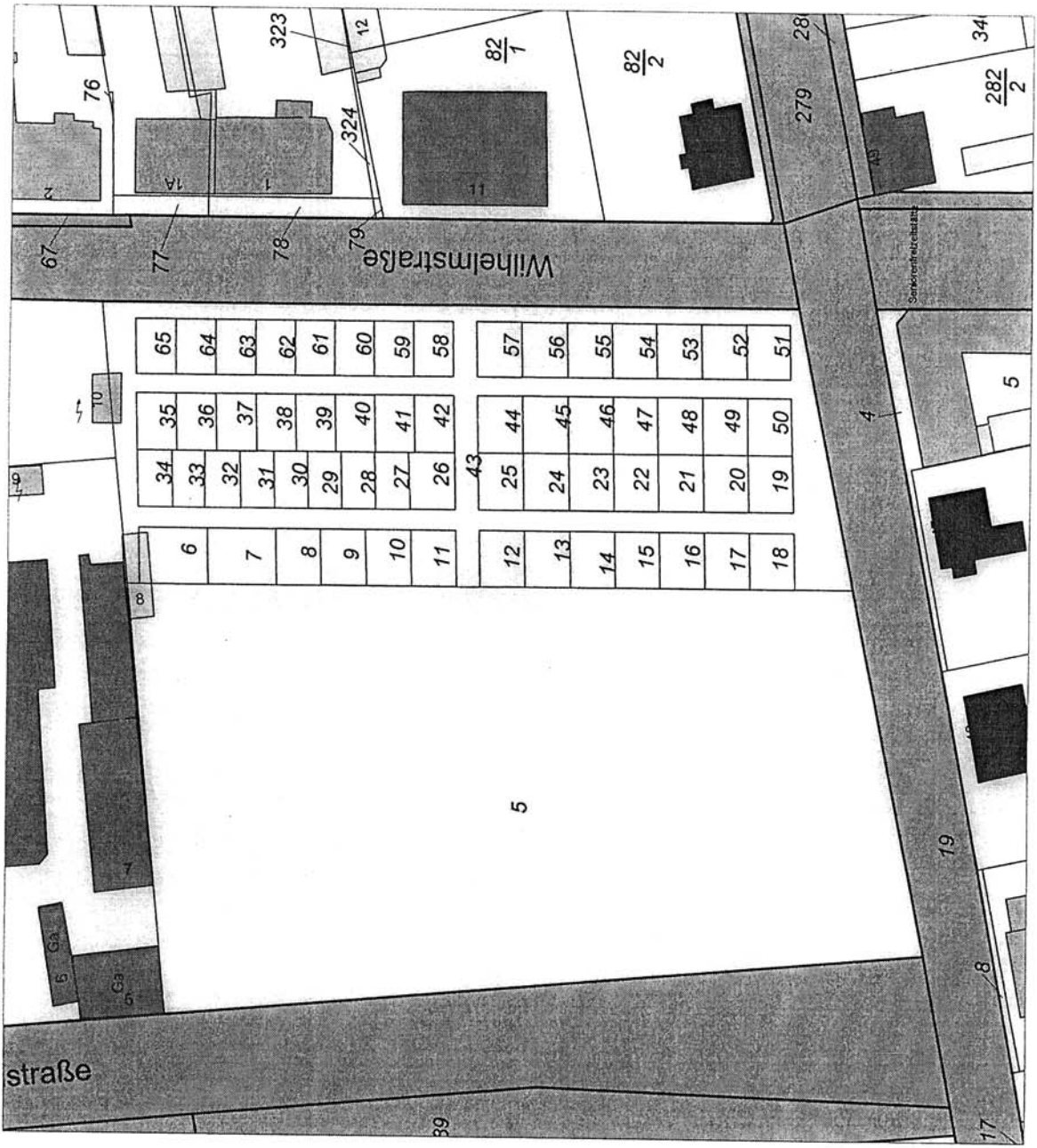
Heiko Manthey
Bürgermeister

Anlage: Lageplan zu § 24 Erbbegräbnisstätten

Kein amtlicher Ausdruck, nur für den internen
Dienstgebrauch bestimmt.
Stand der Aktualisierung: Oktober 2002



Übersichtsplan Velten Flurkartenauszug
Maßstab: 1:1000
Bearbeiter: Frau Wolf
26.11.2002



Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Velten

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bdg.) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210) i.V. mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl.I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl.I/05 S. 170) sowie § 35 der Friedhofssatzung vom in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in der Sitzung am 29.03.2007 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Velten beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Velten erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige pflichtig,
 - a) der den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat oder den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
 - b) der zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Die Gebühren für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte trägt derjenige, der es beantragt hat.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2 Gebührensätze

	Euro
I. Gebühren für Grabstätten	
1. Überlassung eines Reihengrabes auf die Dauer von 25 Jahren	409,00 €
2. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab auf die Dauer von 30 Jahren	1.096,00 €
3. Nutzungsrecht an einem Doppelwahlgrab auf die Dauer von 30 Jahren	2.192,00 €
4. Nutzungsrecht an einem Urnenwahlgrab (max. 4 Urnen) auf die Dauer von 20 Jahren	295,00 €

5. Überlassung eines Kindergrabes auf die Dauer von 30 Jahren	292,00 €
6. Bereitstellung einer anonymen Urnenstelle für 15 Jahre	208,00 €
7. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab für jedes weitere Jahr	37,00 €
8. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Doppelwahlgrab für jedes weitere Jahr	73,00 €
9. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab für jedes weitere Jahr	15,00 €

II. Bestattungsgebühren

1. Bestattung eines Verstorbenen in einem Reihengrab	132,00 €
2. Bestattung eines Verstorbenen in einem Wahlgrab	168,00 €
3. Bestattung eines Verstorbenen in einem Kindergrab	66,00 €
4. Bestattung einer Urne in einem Urnenwahlgrab	54,00 €
5. Bestattung einer Urne in einer bereits vorhandenen Grabstätte	54,00 €
6. Bestattung einer Urne in einer anonymen Urnenstelle	24,00 €

III. Sonstige Gebühren

1. Kapellenbenutzung	119,00 €
2. Grabpflege für anonyme Urnenstellen	21,00 €
3. Grabpflege für Reihengräber (Pflege durch die Stadt)	80,00 €
4. Umsetzungen	
4.1 Ausgrabungen Urne	85,00 €
4.2 Versand Urne	6,00 €
4.3 Für die Wiederbeisetzung der Urne werden Gebühren nach Abschnitt 1 und Abschnitt 2 erhoben.	
5. Einebnungen	
5.1 Pauschale Einebnung Erdgruften	20,00 €
5.2 Pauschale Einebnung Urnengräber	10,00 €
5.3 Einebnung Erdgruften nach Ablauf des Nutzungsrechtes	20,00 €/h

5.4 Einebnung Urnengräber nach Ablauf des Nutzungsrechtes	10,00 €/h	12. Aufbewahrung von Urnen je angefangene Woche entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Velten ab der 4. Woche	10,00 €
6. Frostzuschläge (ab 10 cm Bodenfrost)			
6.1 Frostzuschlag für Erdgruften	50,00 €	13. zusätzliche Gebühr für Samstagbestattung	75,00 €
6.2 Frostzuschlag für Urnengräber	25,00 €		
7. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales und zur Errichtung einer Einfassung	11,00 €		
7.1 Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	5,50 €		
7.2 Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	5,50 €		
8. Ausstellung oder Erneuerung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende und Bestatter	5,00 €		
9. Erlaubnis für Toten-Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen	5,00 €		
10. Erlaubnis für Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen und in der Feierhalle	5,00 €		
11. Zustimmung für die Umbettung von Erdbestattungen und Urnen	5,00 €		

§ 3 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Gebührenbemessung sind die Art der Benutzung einschließlich der jeweils erbrachten Leistung der Stadt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Velten vom 07.12.2001 außer Kraft.

Velten, den 15.05.2007

Heiko Manthey
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin - Untere Forstbehörde - über das

Auslegungsverfahren zur Ausweisung von forstwirtschaftlichen Wegen die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der -bekämpfung dienen sowie der Anlage und Unterhaltung von Löschwasserentnahmestellen, Waldbrandwundstreifen und den dazugehörigen Waldbrandschutzstreifen

I.

Das Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin beabsichtigt, auf Grund des § 20 (vorbeugender Waldbrandschutz) des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (LWaldG) für die o.g. Maßnahmen eine Förderkarte festzusetzen, in der alle förderfähigen Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes dargestellt sind.

II.

Die geplante „Förderkarte“ wird mit dem Tag der Veröffentlichung über das jeweilige Amtsblatt des Landkreises und der Städte, einen Monat zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten an nachfolgende Stellen öffentlich ausgelegt.

Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin Friedrich-Engels-Str. 33 a 16827 Alt Ruppin	
Oberförsterei Finkenkrug Forstweg 55 14656 Brieselang	Landkreis Havelland
Oberförsterei Borgsdorf Bahnhofstraße 17 16565 Borgsdorf	Landkreis Oberhavel
Oberförsterei Liebenwalde Bahnhofstraße 17 16565 Borgsdorf	Landkreis Oberhavel

Oberförsterei Neuendorf Bahnhofstr. 17 16565 Borgsdorf	Landkreis Oberhavel
Oberförsterei Alt Ruppin Friedrich-Engels-Str. 33a 16827 Alt Ruppin	Landkreis Ostprignitz Ruppin
Oberförsterei Neuglienicke Dorfstraße 4 16818 Neuglienicke	Landkreis Ostprignitz Ruppin

Während der Auslegungsfrist können Erweiterungen, Verringerungen sowie Bedenken und Anregungen zur geplanten Förderkarte schriftlich bei den zuvor genannten Behörden und Institutionen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Äußerungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person oder Institution enthalten.

Verspätet erhobene Bedenken, Einwände und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Posteinganges.

Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin
Im Auftrag

C. Sander
Fachteamleiter III

Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten 30. Sitzung am 21.06.2007

Beginn der Einwohnerfragestunde: 18.30 Uhr / Beginn SVV-Tagung: 19.00 Uhr

IMPRESSUM: Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Velten, Der Bürgermeister Heiko Manthey,
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,
Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

Ansprechpartner: Hauptamt: Frau Holzerland, Tel.: 033 04 / 37 91 51

Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Vorstand des Seniorenbeirates gewählt

Am 03.05.2007 wurde im Bürgerhaus der Vorstand des Seniorenbeirates für die Dauer von drei Jahren einstimmig neu gewählt.

Vorsitzende und verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit: Frau Barbara Schwehofer-Ellis

1. Stellvertretende Vorsitzende und Schriftführerin:
Frau Elisabeth Ladewig

2. Stellvertretender Vorsitzender:
Herr Lothar Schünemann

Kassenwart: Herr Hans-Jörg Pötsch

Sprechzeiten des Seniorenbeirates sind Dienstag und Donnerstag von 10.00-12.00 Uhr im Bürgerhaus in Velten-Süd, Hermann-Aurel-Zieger-Straße 21.

Telefonisch ist der Seniorenbeirat ebenfalls zu diesen Zeiten unter der Telefon-Nr. 03304/207005 zu erreichen.

Information für Pächter von Grundstücken in Velten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass und aufgrund mehrerer Besichtigungen im Bereich der Pachtgärten sehe ich mich veranlasst, Sie – als Pächter – auf einige Probleme aufmerksam zu machen.

1. Sämtliche auf dem Pachtgrundstück beabsichtigten Baumaßnahmen müssen mit dem Eigentümer des Grundstücks bzw. Verpächter **vor Baubeginn** abgestimmt und genehmigt werden. Zu diesen Baulichkeiten zählen z. B.

- Bungalows, Lauben, Nebengebäude, Geräteschuppen
- Carports, Garagen
- fest eingebaute Pools/Wasserbecken
- die Aufstellung von Wohnwagen
- Gewächshäuser
- Zäune, Sichtblenden

Ebenfalls anzuzeigen ist der Abriss von Baulichkeiten und die damit verbundene Aufstellung von Containern und die entsprechende Entsorgung.

2. Die Gartenabfälle aus dem Pachtgrundstück gehören nicht auf die noch freien Stellen zwischen den Gärten und in die Vertiefungen auf den vorhandenen Wegen. Die freien Grünlandflächen hinter den Gärten sind ebenfalls nicht mit Abfällen zu belegen. Hier kamen vermehrt Beschwerden der Eigentümer solcher Flächen über unsere Pächter. Sie können sich beim Landkreis Oberhavel oder in der Stadtverwaltung Velten über die Entsorgungsmöglichkeiten von Gartenabfällen informieren.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wolf tel. unter der Rufnummer 03304/379125 oder zu den Sprechzeiten persönlich im Rathaus zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

H. Winkler
AL Finanzen / Bürgerservice

Achtung neue Anschrift:

Amtsgericht Oranienburg
– Grundbuchamt –
Berliner Str. 38, 16515 Oranienburg
Tel.: 03301/5739 - 224
Fax: 03301/5739 - 300

Nichtamtliche Mitteilungen



Kennen Sie typische Koch- oder Backrezepte von Velten?

Der Tourismusverein Oranienburg und Umland e. V. sucht für einen „Kulinarischen Reiseführer“ Rezepte aus der Region.

Frau Löffler, Rathaus Zi. 119 oder 03304-379 141, nimmt gern Ihre Rezepte entgegen.

Vom 05.10. - 08.10.07 weilen Familien aus unserer Partnerstadt Grand-Couronne in Velten.

Die Stadtverwaltung Velten sucht hierfür noch Familien, die diese Gäste bei sich zu Hause aufnehmen können. Nähere Auskünfte können bei Frau Löffler, Tel. 03304/ 379 141 oder im Rathaus Velten, Zi. 119, eingeholt werden.



Projekt der Lokalen Agenda 21

Landkreis Oberhavel

Wettbewerb „Klimaschutz durch Öko-Effizienz 2007“



Für das Jahr 2007 lobt die Lenkungsgruppe der AGENDA 21 einen Wettbewerb zur Erarbeitung von ökologischen

Projekten für integrierte Umwelttechnik an Schulen, in kommunalen Einrichtungen, in kleinen und mittelständischen Betrieben sowie in Wohnungen oder Eigenheimen in den Städten und Gemeinden des Landkreises aus.

An dem Wettbewerb sollen sich beteiligen:

- Alle Bürger des Landkreises, die in ihrem Lebens- und Arbeitsbereich mit den Ressourcen, insbesondere mit Energie und Wasser sparsam umgehen wollen, die erneuerbare Energien nutzen wollen,
- die Leiter öffentlicher kommunaler Einrichtungen mit diesen Zielen,
- Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit ihren Lehrern,
- Eigentümer bzw. Geschäftsführer insbesondere kleiner und mittlerer Betriebe sowie
- Handwerker und Gewerbetreibende, die ihren Beitrag zum Schutz unserer Umwelt leisten wollen.

Anlass des Wettbewerbs ist die Absicht der „AGENDA 21 des Landkreises“, in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, dem Mittelstandsverband sowie den im Landkreis ansässigen Forschungs- und Bildungseinrichtungen vielfältige Initiativen und Projekte umwelttechnischer Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, mit denen Betriebskosten gesenkt werden und gleichzeitig die Umwelt entlastet wird. Es ist das Ziel,

dabei Schüler und Auszubildende in die Planung und Durchführung eng einzubeziehen.

Rückfragen sind schriftlich bis zum 22.05.2007 an die Lenkungsgruppe der AGENDA 21 des Landkreises (03301 / 601-342) bzw. den Mittelstandsverband OHV zu richten.

Abgabe der Wettbewerbsbeiträge:

Die Wettbewerbsbeiträge sind als Dokumentation bis zum **16.10.2007** in der INFOTHEK der Kreisverwaltung, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg abzugeben.

Die Wettbewerbsarbeiten sind zu unterzeichnen und mit folgendem Vermerk einzureichen:

„AGENDA-Wettbewerb 2007 - Öko - Effizienz“

Dieser Wettbewerbsaufruf wird unter der Internetadresse des Landkreises Oberhavel www.oberhavel.de bei „Politik“ → „Agenda 21“ veröffentlicht.